

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Uwe Witt, Jörg Schneider, Ulrike Schielke-Ziesing und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/26472 –

Anzahl und Entwicklung von Kontoabfragen durch Sozialbehörden

Vorbemerkung der Fragesteller

Der automatisierte Abruf von Kontoinformationen wurde infolge der Terroranschläge vom 11. September 2001 eingeführt, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besser bekämpfen zu können. Am 1. April 2003 ist dazu der § 24c des Kreditwesengesetzes (KWG) in Kraft getreten. Seitdem sind Kreditinstitute verpflichtet, eine aktuelle Datei mit allen von ihnen in Deutschland geführten Konten und Depots bereitzuhalten. Darin sind die Konto- bzw. Depotnummer, der Tag der Errichtung und Auflösung, die Namen und Geburtsdaten der jeweiligen Inhaber und Verfügungsberechtigten sowie die Namen und die Anschriften der abweichend wirtschaftlich Berechtigten zu speichern (https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_050221_kontenabruf.html).

Seit April 2005 dürfen auch Finanzämter, Sozialämter sowie Arbeitsagenturen auf Grundlage des § 93 der Abgabenordnung (AO) entsprechende Daten von den Kreditinstituten abrufen (Automatisierter Kontenabruf greift um sich, in: Börsen-Zeitung vom 24. Januar 2020, S. 3). Seit dem Jahr 2013 sind auch Gerichtsvollzieher berechtigt, entsprechende Daten abzufragen; seit Ende 2016 auch für Beträge unter 500 Euro (ebd.). Bis Ende 2019 wurden von den Kreditinstituten lediglich Kontostammdaten an die entsprechenden Behörden übermittelt (ebd.). Seit Jahresbeginn 2020 müssen Kreditinstitute auch die Adressen und steuerlichen Identifikationsnummern weiterleiten (ebd.). Dadurch soll eine noch genauere Auswertung der Abrufergebnisse durch das Bundeszentralamt für Steuern ermöglicht werden (ebd.). Sammelabfragen oder Auskunftersuchen „ins Blaue“ sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung allerdings nicht erlaubt (ebd.). Die Umstände dafür müssen hinreichend konkret oder aufgrund allgemeiner Erfahrung geboten sein (ebd.).

Wurden im Jahr 2005 rund 10 000 Kontoabfragen durchgeführt, waren es im Jahr 2020 bereits mehr als 900 000. Der Bundesdatenschutzbeauftragte bewertet diese Entwicklung kritisch: „Jeder Kontenabruf stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung dar. Ich halte eine Evaluierung des Kontenabrufverfahrens für dringend notwendig“ (https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/2020/02_Kontenabrufverfahren.html).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Kontenabrufverfahren des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) und die dazugehörige Statistik unterlagen seit Einführung im Jahre 2005 zahlreichen Anpassungen und Änderungen. So wurde u. a.

- weiteren Behörden auf gesetzlicher Grundlage eine Abrufberechtigung eingeräumt
- die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Kontenabrufs geändert
- die Zählweise der Statistik geändert (Zählung der tatsächlich durchgeführten Kontenabrufe statt der eingegangenen Kontenabrufersuchen)

Vor diesem Hintergrund ist ein Vergleich der Zahlen zum Kontenabruf von 2005 mit denjenigen des Jahres 2020 nicht möglich. Denn die praktischen, tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen sind insoweit nicht identisch. Auf einen Ausweis des relativen Anstiegs der Kontenabrufe von 2005 auf 2020 wurde verzichtet.

1. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2005, 2010, 2015, 2019 sowie 2020 die Abfragen von Kontoinformationen beim Bundeszentralamt für Steuern jeweils entwickelt (bitte insgesamt, nach § 93 Absatz 7 AO, § 93 Absatz 8 AO sowie nach Bundesländern getrennt ausweisen und jeweils den relativen Anstieg von 2005 auf 2020 ausweisen)?

Die Antwort ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten:

Gesamtzahl der durchgeführten Kontenabrufe des BZSt				
2005	2010	2015	2019	2020
10.201	57.933	302.150	915.257	1.014.704

Kontenabrufe des BZSt gem. § 93 Abs. 7 AO – getrennt nach Bundesländern					
(auf Länderebene gezählt werden Finanzbehörden mit Ersuchen gem. Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 4; Sonderfälle und Ersuchen der übrigen ersuchenden Stellen i. S. d. Abs. 7 werden auf Bundesebene gezählt)					
	2005	2010	2015	2019	2020
Summe	10.103	49.590	97.631	226.105	225.082
Bundesebene	14	8.801	32.322	95.152	106.779
Baden- Württemberg	1.291	2.836	4.079	8.855	10.049
Bayern	1.517	3.349	5.087	16.898	20.588
Berlin	1.577	7.053	8.978	15.688	13.493
Brandenburg	41	2.232	5.559	4.544	2.959
Bremen	23	190	417	1.171	841
Hamburg	851	4.263	3.577	6.003	3.928
Hessen	472	5.034	10.345	13.418	10.518
Mecklenburg-Vorpommern	115	481	1.700	6.279	6.119
Niedersachsen	488	3.762	4.718	11.477	10.406
Nordrhein-Westfalen	2.204	5.138	13.734	34.142	26.517
Rheinland-Pfalz	303	1.575	1.261	2.421	2.509
Saarland	564	1.051	941	1.841	1.391
Sachsen	65	1.758	1.586	2.595	2.559
Sachsen-Anhalt	168	386	727	1.433	1.257
Schleswig-Holstein	220	1.101	1.253	2.254	2.554
Thüringen	190	580	1.347	1.954	2.615

Kontenabrufe des BZST gem. § 93 Abs. 8 AO – getrennt nach Bundesländern (auf Länderebene gezählt werden alle Ersuchen von Sozialleistungsbehörden, Gerichtsvollziehern und Unterhaltsvorschussstellen; Ersuchen der übrigen ersuchenden Stellen i. S. d. Abs. 8 werden auf Bundesebene gezählt)					
	2005	2010	2015	2019	2020
Summe	98	8.343	204.519	689.152	789.622
Bundesebene	0	0	458	49.039	81.222
Baden- Württemberg	5	140	23.759	75.113	103.610
Bayern	32	1.102	24.667	80.714	104.699
Berlin	11	125	16.160	39.226	35.522
Brandenburg	0	494	6.186	20.198	19.960
Bremen	0	3	1.196	4.488	5.056
Hamburg	1	622	5.497	15.067	14.519
Hessen	4	520	15.961	52.489	54.072
Mecklenburg-Vorpommern	1	180	4.214	11.547	13.060
Niedersachsen	14	497	13.598	52.874	53.282
Nordrhein-Westfalen	11	3.140	42.490	150.978	155.329
Rheinland-Pfalz	8	414	9.814	29.601	29.851
Saarland	0	52	2.563	8.308	8.951
Sachsen	2	263	17.291	35.970	45.504
Sachsen-Anhalt	0	32	8.946	22.856	22.550
Schleswig-Holstein	7	676	5.144	20.126	22.850
Thüringen	2	83	6.575	20.558	19.585

2. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2005, 2010, 2015, 2019 sowie 2020 die Abfragen von Kontoinformationen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (§ 24c des Kreditwesengesetzes – KWG) jeweils entwickelt?

Die Antwort ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Kontenabrufe der BaFin gem. § 24c KWG					
	2005	2010	2015	2019	2020
Gesamt	62.410	105.615	133.955	186.575	289.861
BaFin	632	1.371	1.183	752	235
Finanzbehörden	10.008	13.673	13.003	12.648	15.667
Polizeibehörden	38.675	58.477	86.702	131.959	219.754
Staatsanwaltschaften	7.494	23.765	25.851	29.982	39.375
Zollbehörden	5.160	8.054	6.915	10.683	14.057
Sonstige	441	275	301	551	773

3. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2005, 2010, 2015, 2019 sowie 2020 die Abfragen von Kontoinformationen beim Bundeszentralamt für Steuern für Behörden im Bereich

Die Antwort ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten:

- a) der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,

Kontenabrufe der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch				
2005	2010	2015	2019	2020
0	7.272	6.315	15.903	16.088

b) der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,

Kontenabrufe der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch				
2005	2010	2015	2019	2020
24	1.024	16	4.006	6.401

c) der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,

Kontenabrufe der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz				
2005	2010	2015	2019	2020
1	13	1	1.562	2.330

d) der Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,

Kontenabrufe Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz				
2005	2010	2015	2019	2020
0	0	1.395	2	1

e) des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz,

Kontenabrufe des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz				
2005	2010	2015	2019	2020
1	35	111	275	242

f) der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,

Kontenabrufe der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz				
2005	2010	2015	2019	2020
-	-	-	-	60

g) des Zuschlages an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,

Kontenabrufe des Zuschlages an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,				
2005	2010	2015	2019	2020
-	-	-	-	-

h) des Auslandsunterhaltsgesetzes

jeweils entwickelt (bitte jeweils auch die relative Veränderung von 2005 auf 2020 ausweisen)?

Kontenabrufe des Auslandsunterhaltsgesetz				
2005	2010	2015	2019	2020
-	-	395	1370	1.425

4. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2005, 2010, 2015, 2019 sowie 2020 die Abfragen von Kontoinformationen beim Bundeszentralamt für Steuern für

Die Antwort ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten:

- a) den Zoll,

Kontenabrufe des Zolls				
2005	2010	2015	2019	2020
14	647	3.611	15.841	10.527

- b) die DRV Bund und Knappschaft-Bahn-See,

Kontenabrufe der DRV Bund und Knappschaft-Bahn-See				
2005	2010	2015	2019	2020
-	-	-	9.526	17.467

- c) die Financial Intelligence Unit (FIU),

Kontenabrufe Financial Intelligence Unit (FIU)				
2005	2010	2015	2019	2020
-	-	-	7.836	15.387

- d) die Finanzämter,

Kontenabrufe der Finanzämter				
2005	2010	2015	2019	2020
8.596	40.789	65.309	142.221	118.377

- e) die Städte und Gemeinden

jeweils entwickelt (bitte jeweils auch die relative Veränderung von 2005 auf 2020 ausweisen)?

Kontenabrufe der Städte und Gemeinden				
2005	2010	2015	2019	2020
79	16.488	46.072	101.402	120.888

5. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2005, 2010, 2015, 2019 sowie 2020 die Abfragen von Kontoinformationen beim Bundeszentralamt für Steuern für

Die Antworten ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten:

- a) die Polizeibehörden des Bundes,

Kontenabrufe der Polizeibehörden des Bundes				
2005	2010	2015	2019	2020
-	-	-	12	43

- b) die Polizeibehörden der Länder,

Kontenabrufe der Polizeibehörden der Länder				
2005	2010	2015	2019	2020
-	-	-	-	131

- c) die Verfassungsschutzbehörden der Länder
jeweils entwickelt (bitte jeweils auch die relative Veränderung von 2005 auf 2020 ausweisen)?

Kontenabrufe der Verfassungsschutzbehörden der Länder				
2005	2010	2015	2019	2020
-	-	-	-	230

6. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2020 die Abfragen von Kontoinformationen beim Bundeszentralamt für Steuern für Gerichtsvollzieher jeweils entwickelt (bitte auch die relative Veränderung von 2013 auf 2020 ausweisen)?

Die Antwort ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Kontenabrufe der Gerichtsvollzieher							
2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
61.760	134.373	186.699	245.128	498.722	555.786	603.687	666.282

7. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bereits eine Evaluierung des Kontenabrufverfahrens durchgeführt (siehe Forderung des Bundesdatenschutzbeauftragten in der Vorbemerkung der Fragesteller)?
- Wenn ja, wann wurde die Evaluation durchgeführt, und wo sind die Ergebnisse abrufbar?
 - Wenn nein, aus welchen Gründen wurde auf eine Evaluierung bislang verzichtet?

Die Fragen 7 bis 7b werden gemeinsam beantwortet.

Seit Einführung des Kontenabrufverfahrens unterliegt dieses der ständigen Begleitung und Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) sowie der Überprüfung durch die Gerichte. Größere Beanstandungen hat es hierbei nicht gegeben. So hat u. a. das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Kontenabruf gemäß § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KWG und § 93 Absatz 7 AO in der damals gültigen Fassung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden war und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt (BVerfG vom 13. Juni 2007, 1 BvR 1550/03, Bundessteuerblatt Teil II 2007 S. 896).

Sofern Beanstandungen durch die Gerichte oder Kritik des BfDI geäußert wurden, waren diese regelmäßig Anlass die betroffenen Prozesse zu analysieren und datenschutzrechtlich zu optimieren. So wurden zum Beispiel die Kreditinstitute verpflichtet bei einem Kontenabruf neben den bisherigen Parametern (Name, Vorname und Geburtsdatum) auch die Adresse und die steuerliche Identifikationsnummer an das BZSt zu übermitteln (§ 93b Abs. 1a AO). Durch die Übermittlung dieser zusätzlichen Angaben konnte eine noch genauere Zuordnung der Abrufergebnisse erreicht werden, so dass Personenverwechslungen, wie sie in der Vergangenheit vereinzelt vom BfDI kritisiert wurden, weitgehend ausgeschlossen sind.

Das BZSt und die BaFin erstellen regelmäßig eine Statistik der durchgeführten Kontenabrufe, welche im Falle des BZSt monatlich dem BfDI übersandt wird, im Falle der BaFin im Jahresbericht veröffentlicht wird. Das BZSt und die BaFin stehen auch im regelmäßigem Austausch mit dem BfDI zum Kontenabrufverfahren. Dies ermöglicht dem BfDI gezielte Rückfragen und Prüfungen. Das

Kontenabrufverfahren unterliegt somit einer laufenden Evaluation. Eine gesonderte Evaluation der Verfahren ist nicht notwendig.

